

Beschluss Nr. 677/2020

Schwyz, 15. September 2020 / ju

Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausserkantonale Schweizer Bürger im Oktober 2020

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Sachverhalt

Es bewerben sich vier ausserkantonale Schweizer Bürger um die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Der Gesuchsteller und seine Kinder sind Bürger von Eschenbach SG.

2. Erwägungen

2.1 Gemäss § 7 Abs. 1 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 20. April 2011 (KBüG, SRSZ 110.100) ist ein Einbürgerungsgesuch bei der zuständigen Gemeinde einzureichen. Die kommunalen Einbürgerungsbehörden prüfen, ob folgende Voraussetzungen gemäss §§ 3 und 4 KBüG und §§ 5 ff. der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 5. Juni 2012 (KBüV, SRSZ 110.111) beim Gesuchstellenden und seinen Kindern erfüllt sind:

- Wohnsitz von mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Wohngemeinde gemäss § 3 Abs. 1 KBüG;
- Eignung gemäss § 4 BÜG, beinhaltend:
 - Deutschkenntnisse schriftlich auf Referenzniveau B1 und mündlich auf Referenzniveau B2 gemäss § 5 Abs. 1 KBüV;
 - gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse gemäss § 6 KBüV;
 - geordnete finanzielle Verhältnisse gemäss § 7 KBüV;
 - ein tadelloser Leumund gemäss § 8 KBüV;
 - unterzeichnete Charta gemäss § 9 KBüV.

Beim Gesuchstellenden und seinen Kindern sind diese Voraussetzungen erfüllt. Das Gesuch wurde gemäss § 8 KBüG im Amtsblatt publiziert, und die zuständige Gemeinde hat das Gemeindebürgerrecht erteilt.

2.2 Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts überprüfte der kantonale Bürgerrechtsdienst dieses Gesuch erneut, weil nach § 8 Abs. 3 KBüV der tadellose Leumund während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen muss. Diese Voraussetzungen sind vorliegend weiterhin erfüllt.

2.3 Um allfällige Strafen oder Strafverfahren noch vor Erteilung des Kantonsbürgerrechts auszuschliessen, wird der kantonale Bürgerrechtsdienst dieses Gesuch drei Tage vor dem Beschluss des Kantonsrates nochmals im vollautomatisierten Strafregister (VOSTRA) überprüfen.

2.4 Aufgrund der umfassenden Überprüfung durch Gemeinde und Kanton kann dem aufgeführten Bürgerrechtsbewerber und seinen Kindern das Kantonsbürgerrecht erteilt werden.

2.5 Nach § 12 KBüG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 KBüV entscheidet der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, dies nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

2.6 Gemäss § 8 KBüG bzw. § 13 KBüV ist das Einbürgerungsgesuch nach vollständigem Eingang durch die Gemeinde im Amtsblatt zu publizieren. Die Publikation dient dem Zwecke, die Bevölkerung über die Gesuchstellenden in Kenntnis zu setzen. Die vom Kantonsrat beschlossene Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist demzufolge analog im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departement des Innern; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber